

ZBB 2017, 365

BGB §§ 13, 14, 491 Abs. 1

Zur Einordnung einer GbR als Verbraucher bei Abschluss eines Darlehensvertrags

OLG Köln, Urt. v. 08.02.2017 – 13 U 94/15 (nicht rechtskräftig; LG Aachen), ZIP 2017, 2047 = BB 2017, 2390 = ECLI:DE:OLGK:2017:0208.13U94.15.00 = NZG 2017, 944

Leitsätze der Redaktion:

1. Um einen Darlehensvertrag einer GbR als Verbraucherdarlehensvertrag i. S. d. § 491 Abs. 1 BGB einordnen zu können, ge-

ZBB 2017, 366

nügt es, wenn der Gesellschaft im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wenigstens ein Verbraucher angehört.

2. Ausschlaggebend für die Abgrenzung der Verwaltung eigenen Vermögens zu einem unternehmerischen Handeln ist der Umfang der hiermit verbundenen Geschäfte. Dabei kommt es nicht auf die Höhe der verwalteten Werte oder des Darlehensbetrags an, weil auch mit einem geringen organisatorischen und zeitlichen Aufwand große Kapitalbeträge verwaltet werden können. Bei Immobilien ist dementsprechend nicht deren Größe entscheidend, sondern Umfang, Komplexität und Anzahl der damit verbundenen Vorgänge.